

**BÄUERLICHE BÜRGSCHAFTSGENOSSENSCHAFT
DES KANTONS FREIBURG**

Gründungsjahr 1943

STATUTEN

vom 17.05.2024

Route de Chantemerle 41
1763 Granges-Paccot

STATUTEN DER BÄUERLICHEN BÜRGSCHAFTSGENOSSENSCHAFT DES KANTONS FREIBURG

I. Name, Sitz, Zweck

ARTIKEL 1

Unter der Bezeichnung "Bäuerliche Bürgschaftsgenossenschaft des Kantons Freiburg" und dem Patronat des Freiburgischen Bauernverbandes wird eine gemeinwirtschaftliche Genossenschaft im Sinne von Artikel 828 OR, unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung, gegründet. Der Sitz ist in Granges-Paccot, Route de Chantemerle 41, bei der Freiburgischen Landwirtschaftskammer.

ARTIKEL 2

Die Bäuerliche Bürgschaftsgenossenschaft hat die Aufgabe, Landwirten und landwirtschaftlichen Körperschaften im Kanton Freiburg die Kapitalbeschaffung zu erleichtern. Zu diesem Zweck gewährt sie ihnen Bürgschaften gemäss den Bestimmungen von Artikel 24 und folgende dieser Statuten.

Sie kann zudem Bürgschaften rückversichern.

Die Genossenschaft kann selbst Mitglied einer Vereinigung von Bürgschaftsgenossenschaften sein und einer Institution angehören, deren Zweck in der Rückversicherung der Bürgschaften solcher Genossenschaften besteht.

Soweit es um die Verwaltung ihres Vermögens oder um die Unterbringung ihrer Administration geht, kann die Genossenschaft Immobiliengeschäfte abwickeln. Gegebenenfalls kann sie sich mit dem gleichen Zweck Dritten oder einer Genossenschaft anschliessen.

II. Mitgliedschaft

ARTIKEL 3

Die Mitgliedschaft erwerben können:

- a) Natürliche Personen und natürliche Personengruppen ohne Rechtspersönlichkeit,
- b) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

ARTIKEL 4

Wer Mitglied werden will, muss dem Verwaltungsrat ein schriftliches Gesuch unterbreiten und die Beitrittserklärung unterzeichnen.

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder.

ARTIKEL 5

Die Mitglieder müssen einen Mindestanteilschein von CHF 100.– erwerben. Die Einzahlung erfolgt im Verlaufe des Monats nach Aufnahme in die Genossenschaft. Anstelle der Anteilscheine kann die Verwaltung den Mitgliedern ein Zertifikat über die gezeichneten Anteilscheine ausstellen.

Die Anteilscheine lauten auf den Namen und können nur mit Einwilligung des Verwaltungsrates abgetreten werden.

Die Verbindlichkeiten der Genossenschaft sind nur durch das Genossenschaftsvermögen gedeckt. Die Mitglieder sind bezüglich dieser Verbindlichkeiten von jeder persönlichen Haftung entbunden.

ARTIKEL 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Austritt; dieser kann nur per Ende Geschäftsjahr und mindestens ein Jahr im Voraus erklärt werden.
Vom Austrittsrecht darf in den ersten fünf Jahren ab Eintritt in die Genossenschaft nicht Gebrauch gemacht werden.
- b) durch den Ausschluss der Mitglieder durch den Verwaltungsrat aufgrund einer der Genossenschaft schädigenden Einstellung oder Handlung.
Das ausgeschlossene Mitglied kann innert dreissig Tagen nach Erhalt der Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Rekurs erheben. Sein Rekurs wird an der nächsten Generalversammlung behandelt.
- c) bei natürlichen Personen durch den Tod. Bei juristischen Personen sowie Personenvereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit durch Auflösung und Liquidation.

ARTIKEL 7

Ungeteilte Erbschaften natürlicher Personen und Erben von Personengemeinschaften werden Genossenschafter, wenn der Verwaltungsrat innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verwaltung vom Ereignis der Übertragung der Mitgliedschaftsrechte Kenntnis erlangt hat, sich nicht gegen deren Aufnahme als Mitglied ausspricht.

ARTIKEL 8

Die aus der Genossenschaft ausscheidenden Mitglieder haben Anspruch auf Rückerstattung des eingezahlten Betrags ihrer Anteilscheine, und zwar im Verhältnis zum Genossenschaftsvermögen zum Zeitpunkt des Ausscheidens, abzüglich Reserven, Risiko- und Garantiefonds, und bis zur maximalen Höhe ihrer Einzahlung.

Die Genossenschaft ist jedoch nicht verpflichtet, diese Rückzahlung vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Datum des Ausscheidens zu leisten.

Die ausscheidenden Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

Die Verwaltung kann Genossenschafter, denen die Einladung zur Generalversammlung während zweier Jahre nicht zugestellt und deren Adresse trotz erfolgter Abklärungen nicht ermittelt werden konnte, im Mitgliederregister streichen. Die Streichung tritt am Ende des folgenden Jahres in Kraft und fällt ohne weiteres dahin, wenn die neue Adresse des Mitgliedes vor Inkrafttreten bekannt wird.

Sollte sich ein auf diese Weise ausgeschiedenes Mitglied oder sein Rechtsnachfolger später melden, hat es Anspruch auf Rückerstattung des einbezahlten Betrages seiner Anteilscheine im Wert zum Zeitpunkt der Streichung, gemäss Art. 8 der Statuten.

III. Organe

ARTIKEL 9

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) der Geschäftsführer
- d) die Revisionsstelle

- a) Die Generalversammlung

ARTIKEL 10

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beim Verwaltungsrat beantragt.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens zehn Tage vorher, und zwar schriftlich und unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen dem Verwaltungsrat mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

ARTIKEL 11

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Ernennung der Verwaltungsratsmitglieder und der Revisionsstelle;
- b) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses;
- c) Entlastung des Verwaltungsrates;
- d) Genehmigung der vom Verwaltungsrat ausgearbeiteten Reglemente;
- e) Genehmigung von Rückversicherungsverträgen;
- f) Änderung der Statuten und Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft;
- g) alle anderen ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Beschlussfassungen.

ARTIKEL 12

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Die Vertretung kann gültig durch einen anderen Genossenschafter oder durch ein Familienmitglied erfolgen, das über die Handlungsfähigkeit und eine Vollmacht verfügt. Kein Bevollmächtigter kann mehr als ein Mitglied vertreten.

Juristische Personen und Personenvereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit bestimmen ihren Vertreter an der Generalversammlung.

ARTIKEL 13

Die Wahlen sowie die Abstimmungen über die Aufnahme oder den Ausschluss von Genossenschaf tern im Rekursfall erfolgen in geheimer Abstimmung, sofern die Mehrheit nicht offene Stimmabgabe beschliesst.

Über andere Angelegenheiten wird offen abgestimmt, es sei denn, ein Fünftel der anwesenden Genossenschaf ter beantragt eine geheime Abstimmung.

Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit gefasst; ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

ARTIKEL 14

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten, oder andernfalls von einem vom Verwaltungsrat ernannten Mitglied geleitet.

b) Der Verwaltungsrat

ARTIKEL 15

- a) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, die von der Generalversammlung ernannt werden. Die Altersgrenze ist auf 70 Jahre festgelegt. Mitglieder, die jedoch dieses Alter erreicht haben, behalten ihren Mitgliederstatus bis zum Ende der statutarischen Amtsperiode. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Für Mitglieder, die bei Ersatzwahlen ernannt werden, dauert die Amtszeit bis zum Ende der statutarischen Amtsperiode. Ausgeschiedene Mitglieder sind wieder wählbar.
- b) Der Verwaltungsrat setzt sich aus dem vom Staatsrat ernannten Staatsvertreter, Vertretern landwirtschaftlicher Organisationen, Kreditinstituten und anderen Mitgliedern der Genossenschaft zusammen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates muss Anteilscheine besitzen oder eine Institution mit Anteilscheinen vertreten.
- c) Die Verwaltungsratsmitglieder werden nach ihrer Kompetenz und Verfügbarkeit gewählt. Soweit möglich, wird eine ausgewogene Beteiligung von Männern und Frauen gefördert.
- d) Der Verwaltungsrat organisiert sich selbst.

ARTIKEL 16

Der Verwaltungsrat hat folgende Befugnisse:

- a) Einberufung der Generalversammlung;
- b) Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Genossenschaft;
- c) Vorbereitung der Beratungen und Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- d) Stellungnahme zur Aufnahme oder zum Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Ernennung des Geschäftsführers und der mit der Immobilienbewertung beauftragten Sachverständigen;
- f) Bewilligung von Bürgschaften;
- g) Entscheidung über die Rücknahme von Grundstücken im Risikofall sowie über deren Verwaltung und Weiterveräußerung im Einvernehmen mit den von der Bürgschaft begünstigten Gläubigern;
- h) Festsetzung der von den Bürgschaftsnehmern zu zahlenden Prämien;
- i) Festsetzung der anfallenden Gehälter, Vergütungen, Sitzungsgelder und zu stellenden Sicherheiten;
- j) Abschluss von Rückversicherungsverträgen vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalversammlung;
- k) Erarbeitung der erforderlichen Reglemente;
- l) Entscheidung über Beteiligungen an anderen Genossenschaften und über Immobilien-transaktionen.

ARTIKEL 17

Der Verwaltungsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber Dritten. Er ist berechtigt, Prozesse zu führen und Vergleiche zu schliessen.

Der Präsident, der Vizepräsident und der Geschäftsführer vertreten die Genossenschaft durch die Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Verwaltungsrat kann anderen Personen eine Kollektivprokura erteilen.

ARTIKEL 18

Der Verwaltungsrat ist nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden.

c) Der Geschäftsführer

ARTIKEL 19

Der Geschäftsführer führt das Tagesgeschäft, das sich aus den Statuten, den Reglementen und den Beschlüssen der Verwaltungsorgane ergibt.

Er hat folgende Aufgaben:

- a) Teilnahme mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates und der Generalversammlung;
- b) Verantwortung für die Buchführung und die Verfassung der Protokolle;
- c) Vorlage der Jahresrechnung und Erstellung des Jahresberichts;
- d) Vorlage von Bürgschaftsanträgen beim Verwaltungsrat;
- e) Überwachung der Tätigkeit und der Finanzlage der Bürgschaftsnehmer.

d) Revisionsstelle

ARTIKEL 20

- ¹ Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften gewählt werden.
- ² Die Revisionsstelle muss ihr Domizil, ihren Sitz oder eine im Handelsregister eingetragene Niederlassung in der Schweiz haben. Hat die Genossenschaft mehrere Revisionsstellen, muss mindestens eine von ihnen diese Anforderung erfüllen.
- ³ Ist die Genossenschaft verpflichtet, ihre Jahresrechnung der ordentlichen Revisionsstelle nach Massgabe von:

Art. 906 bis 908 OR (und im Sinne des Aktienrechts) zu unterbreiten, so

wählt die Generalversammlung einen zugelassenen Revisionsexperten im Sinne des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisoren vom 16. Dezember 2005 als Revisionsstelle.

- ⁴ Muss die Genossenschaft ihre Jahresrechnung einer eingeschränkten Revision durch eine Revisionsstelle unterziehen, so wählt die Generalversammlung einen im Sinne des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisoren vom 16. Dezember 2005 zugelassenen Revisor als Revisionsstelle.
Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle gemäss Art. 28.
- ⁵ Die Revisionsstelle muss unabhängig im Sinne von Art. 728 und 729 des Schweizerischen Obligationenrechts sein.

IV. Amtsgeheimnis

ARTIKEL 21

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsführer und andere Funktionäre sowie die Kontrollstelle sind in allen Angelegenheiten der Genossenschaft zu grösster Diskretion verpflichtet.

V. Tätigkeitsbereich

ARTIKEL 22

Die Genossenschaft bürgt vor allem für Hypothekarkredite.

Sie kann aber auch als Bürge für Bau- und Betriebskredite auftreten.

ARTIKEL 23

Die Genossenschaft leistet grundsätzlich nur Bürgschaften an Kreditinstitute mit Sitz im Kanton, die Mitglieder der Genossenschaft sind und Anteilscheine in Höhe von mindestens 3 % der verbürgten Beträge halten.

Die Genossenschaft kann Bürgschaften gemäss dem Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 gewähren.

ARTIKEL 24

Die Antragsteller müssen über eine gesicherte wirtschaftliche Existenz verfügen, der Unterstützung durch die Bürgschaft würdig sein und insbesondere ausreichende Fachkompetenz nachweisen, um eine rationelle Bewirtschaftung zu gewährleisten.

Der Verwaltungsrat erarbeitet ein Reglement, in dem die Modalitäten zur Gewährung, Überwachung und Kündigung der Bürgschaft festgelegt werden.

ARTIKEL 25

Die Bürgschaftslimite beträgt Fr. 800'000.--.

Der Verwaltungsrat kann von dieser Limite abweichen.

In jedem Fall darf der Bürgschaftsbetrag 35% der Summe der Anteilscheine, des Garantiefonds, des Risikofonds und des Reservefonds, die in der letzten von der Generalversammlung genehmigten Jahresrechnung ausgewiesen sind, nicht übersteigen.

ARTIKEL 26

Der Verwaltungsrat kann die Bürgschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen oder weitere Sicherheiten ausserhalb der Bürgschaft der Genossenschaft verlangen.

ARTIKEL 27

Die von der Genossenschaft verbürgten Kredite müssen zu dem vom Verwaltungsrat festgelegten Satz getilgt werden.

Die Bürgschaftsnehmer der Genossenschaft müssen ihren Betrieb rationell bewirtschaften. Sie sind verpflichtet, der Genossenschaft alle Informationen zu liefern, welche sie diesbezüglich anfordert.

ARTIKEL 28

Der Geschäftsführer oder eine andere vom Verwaltungsrat beauftragte Person hat sich mindestens einmal jährlich über die allgemeine Tätigkeit des Schuldners und insbesondere über die Sicherheit der verbürgten Kredite zu erkundigen.

Er achtet darauf, dass die dem Schuldner obliegenden Verpflichtungen gewissenhaft erfüllt werden.

Er achtet auch darauf, dass das in Wertpapiere oder Immobilien investierte Kapital falls erforderlich gesichert ist und die bestmögliche Rendite abwirft.

ARTIKEL 29

Der Verwaltungsrat kann vom Gläubiger verlangen, den verbürgten Kredit zur Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn die Sicherheit des Kredits gefährdet ist oder wenn sich der Schuldner der Bürgschaft als nicht würdig erweist.

ARTIKEL 30

Die Kosten einer Schätzung, des Vertragsabschlusses und der Vertragsauflösung gehen in der Regel zu Lasten des Schuldners.

Bei Bewilligung der Bürgschaft zahlt der Schuldner einen Betrag von bis zu 1 % der verbürgten Summe einschliesslich der Marge. Der Verwaltungsrat setzt den jeweiligen Zinssatz fallweise fest. Dieser Betrag fällt der Genossenschaft zu und fliesst in den Garantiefonds.

Die vom Schuldner für die Bürgschaft zu zahlende jährliche Prämie wird vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Risiken und des Zinssatzes festgelegt. Sie beträgt mindestens CHF 5.– und darf ½ % des verbürgten Betrags nicht überschreiten.

ARTIKEL 31

Die Summe der Bürgschaften darf den zehnfachen Betrag der Anteilscheine, des Garantiefonds, des Risikofonds und des Reservefonds nicht überschreiten.

Wird der zulässige Höchstbetrag für die Summe der Bürgschaften überschritten, so trifft der Verwaltungsrat die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung des statutarischen Verhältnisses.

Der Verwaltungsrat führt die Liquidation der Genossenschaft durch, wenn das vorgenannte Verhältnis nicht innerhalb einer Frist von höchstens einem Jahr wiederhergestellt wird, es sei denn, alle Gläubiger, zu deren Gunsten die Bürgschaft übernommen wurde, verzichten auf die Liquidation der Genossenschaft und die Generalversammlung beschliesst mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, die Genossenschaft aufrechtzuerhalten.

VI. Finanzielle Bestimmungen

ARTIKEL 32

Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt. Das Eigenkapital setzt sich wie folgt zusammen:

- a) durch das Kapital der Anteilscheine zu je Fr. 100.–;
- b) den Garantiefonds;
- c) den Reservefonds;
- d) den Risikofonds.

Unter Vorbehalt des Finanzbedarfs der Genossenschaft und von Artikel 2, Absatz 3 der Statuten muss das Kapital der Genossenschaft in erstklassigen Schweizer Wertschriften oder Vermögenswerten angelegt und bei einer Bank hinterlegt werden.

ARTIKEL 33

Die finanziellen Mittel stammen insbesondere:

- a) aus Kapitalzinsen;
- b) aus den von den Bürgschaftsnehmern bezahlten Prämien sowie ihrer Kostenbeteiligung;
- c) aus Gebäudemieten oder Beteiligungserträgen.

ARTIKEL 34

Die finanziellen Mittel dienen:

- a) der Deckung der Gemeinkosten und möglicher Verluste;
- b) der Einrichtung eines Garantiefonds und eines Risikofonds, in welche die vom Verwaltungsrat bei Abschluss jedes Bürgschaftsvertrags festgelegten Beträge einzuzahlen sind;
- c) der Bildung eines Reservefonds, dem mindestens 20 % des Betriebsgewinns bis zur Hälfte des Genossenschaftskapitals zugewiesen werden müssen; inklusive Wertschwankungsreserve.

Besteht ein Überschuss, so ist dieser als Reserve anzulegen oder auf neue Rechnung vorzutragen.

ARTIKEL 35

Verluste aus Bürgschaften werden wie folgt und in der angegebenen Reihenfolge gedeckt:

- a) durch den Garantiefonds;
- b) durch den Risikofonds;
- c) durch das Ergebnis des Geschäftsjahres;
- d) durch die Reserven;
- e) durch das Genossenschaftskapital.

Weitere Verluste werden wie von der Generalversammlung beschlossen in erster Linie aus den verfügbaren Ressourcen und aus dem Reservefonds finanziert.

ARTIKEL 36

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres legt der Geschäftsführer dem Verwaltungsrat und der Revisionsstelle den Jahresbericht und die Jahresrechnung vor.

Der Bericht, die Betriebsrechnung und die Bilanz sind zusammen mit einem Bericht der Revisionsstelle der Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen.

VII. Publikationen

ARTIKEL 37

Die Veröffentlichungen der Genossenschaft erfolgen im *Amtsblatt des Kantons Freiburg*, sofern das Gesetz nicht die Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorschreibt.

VIII. Änderung der Statuten und Auflösung

ARTIKEL 38

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann von der Generalversammlung nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

ARTIKEL 39

Die Genossenschaft kann nur durch die Generalversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder aufgelöst werden.

Wenn die Generalversammlung nicht von zwei Dritteln der Mitglieder besucht wird, wird innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einberufen. Diese neue Generalversammlung kann die Auflösung der Genossenschaft mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschliessen.

ARTIKEL 40

Ein möglicher Vermögensüberschuss nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Genossenschaft und nach Rückzahlung der Anteilscheine wird dem *Freiburgischen Bauernverband* zugewiesen.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Fusion vom 3. Oktober 2003 sind vorbehalten.

ARTIKEL 41

Die vorliegenden Statuten ersetzen folgende früheren Versionen:

- jene, die am 26. Juni 1943 von der Gründungsversammlung genehmigt wurden;
- jene, die am 27. Mai 1944 von der Generalversammlung genehmigt und an den Generalversammlungen vom 27. Mai 1946, 30. Mai 1959, 10. August 1963, 7. September 1972, 1. Juni 1977, 25. Mai 1990, 17. Juni 1994, 23. April 2010, 15. Mai 2019, 3. Mai 2023 und 17. Mai 2024 teilweise revidiert wurden. Die neuen Statuten treten sofort in Kraft.

BÄUERLICHE BÜRGERSCHAFTSGENOSSENSCHAFT DES KANTONS FREIBURG

Der Präsident:


Georges GODEL
Alt Staatsrat

Der Vizepräsident:


Benoît PERROUD